



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.13 RRB 1899/2199</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	02.11.1899
P.	704–705

[p. 704]

A. Unterm 5. Oktober 1899 übermittelt das Bauwesen I der Stadt Zürich die Bau- und Niveaulinien

1. Der Gladbachstraße, von der Kraftstraße bis zur Vogelsangstraße, Kreis IV und V;
2. des Gladbachweges, vom Vogelsangweg bis zur Rigistraße, Kreis IV // [p. 705]
3. der Ringstraße, von der Gladbachstraße bis zur Hochstraße, Kreis V;
4. der Ringstraße, von der Gladbachstraße bis zur Flunternstraße, Kreis V;
5. und der abgeänderten östlichen Baulinie der Vogelsangstraße, von der Gladbachstraße bis zur Universitätsstraße, Kreis IV, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 6 vom 20. Januar 1899 bezw. No. 34 vom 28. April 1899, und es sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei vom 5. und 25. Oktober 1899 keine Rekurse mehr dagegen pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Gladbachstraße erstreckt sich als nordöstliche Parallelstraße zur Hochstraße vom Vereinigungspunkte der Zürichbergstraße mit der Kraftstraße quer über die Mittelbergstraße, die Hinterbergstraße, die Ringstraße und den Vogelsangweg bis zu dem Punkte der Vogelsangstraße, an welchem von der entgegengesetzten Seite die Winkelriedstraße einmündet und hat einen durchgehenden Baulinienabstand von 24 m.

Ihre Gefällsverhältnisse sind folgende:

Von der Kraftstraße an fällt sie bis zur Hinterbergstraße mit 0,74%, hierauf nach einer Ausrundung auf 202,91m mit 1,96% nach einer 136 m langen Ausrundung mit 1% bis zum Vogelsangweg und endlich nach einer weiteren kurzen Ausrundung mit 6,8% bis zur Vogelsangstraße. Die Gladbachstraße ist noch nicht ausgeführt, auch ihr Normalprofil noch nicht festgelegt.

2. Der Gladbachweg bildet die Verbindung zwischen der zweiten scharfen Krümmung der Rigistraße (von der Universitätsstraße an) und der Stelle des Vogelsangweges, an welcher die Flunternstraße einmündet. In der Nähe der Rigistraße kreuzt er den obern Teil der Winkelriedstraße, welche an dieser Stelle noch keine Bau- oder Niveaulinien besitzt. Der Baulinienabstand des Gladbachweges beträgt 17 m und sein Gefälle vom Vogelsangweg bis zur Winkelriedstraße 1%, und von dort bis zur Rigistraße 3,6%. Der Gladbachweg ist noch nicht ausgeführt.

3. Die Ringstraße von der Gladbachstraße bis zur Hochstraße ist eine geradlinige, zirka 96 m lange Verlängerung der Ringstraße unterhalb der Hochstraße mit 24 m Baulinienabstand und einem Gefälle von 1,44% gegen die Hochstraße.

4. Die Ringstraße von der Gladbachstraße bis zur Flunternstraße ist eine weitere Fortsetzung der vorigen mit etwelchem Richtungsbruch in der Gladbachstraße, mit einem Baulinienabstand von 20 m. und einer Steigung nach der Flunternstraße von 7,5%. Keines der zwei Stücke dieser Straße ist ausgeführt.

5. Durch das Zurücksetzen um 5 m der östlichen Baulinie der längst bestehenden Vogelsangstraße von der Gladbachstraße bis zur Universitätsstraße, wird der

Baulinienabstand auf dieser Strecke von 18 m (genehmigt den 6. Februar 1896) auf 23 m erweitert. Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Gladbachstraße von der Kraftstraße bis zur Vogelsangstraße, des Gladbachweges vom Vogelsangweg bis zur Rigistraße, der Ringstraße von der Hochstraße bis zur Gladbachstraße und von da bis zur Flunternstraße, sowie die abgeänderte östliche Baulinie der Vogelsangstraße von der Gladbachstraße bis zur Universitätsstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplars und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]